

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2021/12/15 Ra 2021/20/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2021

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E19103000

E3L E19103010

E6j

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §34

AsylG 2005 §35

EURallg

FrPolG 2005 §26

32003L0086 Familienzusammenführung-RL Art12

32003L0086 Familienzusammenführung-RL Art9

32011L0095 Status-RL Art2 litj

32011L0095 Status-RL Art23

62019CJ0768 Bundesrepublik Deutschland VORAB

## Rechtssatz

Art. 23 Statusrichtlinie bezieht sich auf Familienangehörige im Sinn des Art. 2 lit. j Statusrichtlinie (vgl. EuGH 9.9.2021, C-768/19, Rn. 61). Danach werden aber nur die darin genannten "Mitglieder der Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat", erfasst. Gerade ein solcher Zusammenhang, demzufolge der gemeinsame Aufenthalt im selben Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz gegeben sein muss, besteht im vorliegenden Fall aber nicht. Vielmehr dient die Erteilung des Visums letztlich der - im Weg des § 34 AsylG 2005 vorzunehmenden - Familienzusammenführung. Unionsrechtlich werden solche Konstellationen aber - schon von ihrer Ausgangssituation her - nicht von der Statusrichtlinie erfasst, sondern mit der Familienzusammenführungsrichtlinie geregelt.

## Gerichtsentcheidung

EuGH 62019CJ0768 Bundesrepublik Deutschland VORAB

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2021:RA2021200105.L40

## Im RIS seit

01.02.2022

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)